Swiss Life AG, General-Guisan-Quai 40, Postfach, 8022 Zürich

BVG-Sammelstiftung Swiss Life, Zürich
(Stiftung)

Geschäftsordnung

Inkrafttreten: 1. Januar 2024

Gestützt auf Art. 5 Abs. 2 der Stiftungsurkunde der BVG-Sammelstiftung Swiss Life erlässt der Stiftungsrat die folgende Geschäftsordnung:

Art. 1 Stiftungsrat

1 - Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus zehn Mitgliedern. Er setzt sich aus einer gleichen Anzahl von Vertretern und Vertreterinnen der Arbeitnehmerschaft und der Arbeitgeberschaft zusammen.

2 - Wahl

Die Wahl des Stiftungsrats ist in einem separaten Wahlreglement geregelt.

3 - Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des viertfolgenden Jahres. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind wieder wählbar.

Die Mandate erlöschen bei Rücktritt aus dem Stiftungsrat oder wenn die Voraussetzungen, die zur Wahl in den Stiftungsrat geführt haben, nicht mehr erfüllt sind, wobei nicht der Zeitpunkt der Kündigung des Arbeitsverhältnisses bzw. des Anschlussvertrags, sondern erst deren effektive Beendigung relevant ist.

Scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtsdauer aus, wird es gemäss den Bestimmungen des Wahlreglements ersetzt.

4 - Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Er wählt zu Beginn der Amtsdauer aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, die je für eine Amtsdauer der Vertretung der Arbeitnehmer- oder der Arbeitgeberschaft angehören.

5 - Aufgaben

Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Überwachung der Geschäfte der Stiftung, die in seinem Auftrag und nach seinen Weisungen von der Stifterin geführt werden

b) Abnahme der Jahresrechnung der Stiftung

c) Bestimmung der Revisionsstelle und des Experten oder der Expertin für die berufliche Vorsorge.

6 - Sitzungen

Die Sitzungen des Stiftungsrats werden durch den Präsidenten so oft als erforderlich, mindestens aber einmal jährlich einberufen.

Der Stiftungsrat tritt überdies zusammen, wenn eine Mehrheit seiner Mitglieder oder die Geschäftsführung beim Präsidenten schriftlich, oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, unter Angabe der Gründe um Einberufung einer Sitzung ersucht. Die Sitzung ist daraufhin unverzüglich einzuberufen.

Die Einberufung des Stiftungsrats hat mindestens fünf Werktage vor dem Sitzungstag zu erfolgen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Tag, Zeit und Ort der Sitzung und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sind bei der Einberufung bekanntzugeben und die massgeblichen Sitzungsunterlagen zuzustellen. Über nicht traktandierte Gegenstände können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Stiftungsrats an der Sitzung teilnehmen.

Den Vorsitz im Stiftungsrat führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil.

Sitzungen können sowohl in Form einer physischen Zusammenkunft wie auch mittels Telefon- oder Videokonferenzen abgehalten werden. Der Entscheid über die Art der Durchführung einer Sitzung obliegt dem Präsidenten. Bei Sitzungen in Form einer physischen Zusammenkunft kann der Vorsitzende die Teilnahme eines oder mehrerer Mitglieder mittels Telefon- oder Videokonferenzsystemen erlauben.

7 - Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmung mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Beschlüsse zur Änderung der Stiftungsurkunde sowie zur Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident des Stiftungsrats mit Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrats ist ein Protokoll zu führen.

Beschlüsse des Stiftungsrats können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht von einem Stiftungsratsmitglied innerhalb von drei Tagen seit Versand des entsprechenden Antrags die mündliche Beratung verlangt wird. Ein Zirkularbeschluss kommt zustande, wenn von der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats die schriftliche Zustimmung per Post oder per E-Mail eingetroffen ist. Quorumsbestimmungen sind auch bei Beschlüssen auf dem Zirkularweg einzuhalten. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Stiftungsrates aufzunehmen.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Beschlüsse gefasst werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

8 - Zeichnungsberechtigung

Für die Stiftung sind der Präsident und der Vizepräsident sowie weitere vom Stiftungsrat bezeichnete Mitglieder des Stiftungsrats kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Der Stiftungsrat kann für die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung weitere kollektivzeichnungsberechtigte Personen bezeichnen.

Art. 2 Verwaltungskommissionen

1 - Jeder der Stiftung angeschlossene Arbeitgeber und jede angeschlossene Arbeitgeberin ist verpflichtet, eine Verwaltungskommission im Sinne von Art. 7 der Stiftungsurkunde einzusetzen. Die Verwaltungskommissionen bestehen aus einer gleichen Anzahl von Vertretern und Vertreterinnen der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberschaft. Die Verwaltungskommissionen sind in jedem Fall im Sinne von Art. 51 BVG zu organisieren.

2 - Die Verwaltungskommissionen sorgen nach Massgabe des Gesetzes, der Stiftungsurkunde, des Vorsorgereglements und des Anschlussvertrags für die ordnungsgemässe Durchführung der einzelnen Vorsorgewerke der der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen. Ihnen obliegt namentlich:

a) die Verwaltung der einzelnen Vorsorgewerke

b) die Umsetzung des Vorsorgereglements und die Festlegung des Vorsorgeplans im Rahmen der von der Stiftung angebotenen Vorsorgepläne

c) die Information der versicherten Personen

d) die Kontrolle der Beitragszahlungen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) der Arbeitgeber

e) Die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats gemäss dem Wahlreglement.

Die Verwaltungskommissionen vertreten die Interessen ihrer Vorsorgewerke gegenüber dem Stiftungsrat.

Art. 3 Prüfung

1 - Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat jeweils für ein Jahr bestimmt. Sie prüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage der Stiftung und erstattet dem Stiftungsrat über die Ergebnisse dieser Prüfung schriftlich Bericht.

2 - Der Experte oder die Expertin für die berufliche Vorsorge wird vom Stiftungsrat beauftragt. Er oder sie erstattet dem Stiftungsrat über seinen oder ihren Befund schriftlich Bericht.

Art. 4 Geschäftsführung

1 - Der Stiftungsrat bestellt die Geschäftsführung. Deren Aufgaben und Kompetenzen gehen aus dem Geschäftsführungsvertrag hervor.

2 - Die Entschädigung der Geschäftsführung wird im Geschäftsführungsvertrag geregelt.

Art. 5 Interne Kontrolle

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass Dritte, welche wesentliche Dienstleistungen für die Stiftung erbringen, über eine angemessene interne Kontrolle verfügen.

Art. 6 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern des Stiftungsrats, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Stiftung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen und sind jährlich gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen.

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung stehen. Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Art. 7 Änderungen

Die Geschäftsordnung kann vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung von Art. 5 Abs. 2 der Stiftungsurkunde jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt diejenige vom 31. Dezember 2022.

* * *